

Vereinbarung

Zwischen dem Markt Isen,
Münchner Straße 12, 84424 Isen,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Irmgard Hibler,

und

dem/der Grundstückseigentümer*in / den Grundstückseigentümern,
Name, Vorname,
Anschrift,
im Folgenden „Eigentümer“ genannt

wird nachfolgende

Erhaltungs- und Gestaltungsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Das Grundstück/Objekt (Lagebezeichnung):	
Flur-Nr.:	
Gemarkung:	

liegt im Fördergebiet der Richtlinie des Marktes Isen für das kommunale Förderprogramm zur Durchführung gestalterischer Verbesserungen auf Privatgrundstücken (Programm zur Ortsgestaltung) sowie zur Förderung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen (Geschäftsflächenprogramm) im Rahmen der Ortskernsanierung.

Die Richtlinie ist seitens des Antragstellers bei der Durchführung der Maßnahme verbindlich zu beachten.

§ 1 Vertragsgegenstand (geplante Maßnahmen)

1.

2.

Die Maßnahme ist bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig

Ja Nein (weiter bei Nr. 3)

Wenn ja => Bauantrag wurde gestellt am:

Die Baugenehmigung liegt vor mit Bescheid vom (Datum, Aktenzeichen):

Folgende Auflagen aus der Baugenehmigung gelten gleichsam für die Förderung der Maßnahmen aus dem kommunalen Fassadenprogramm des Marktes Isen:

3.

Bei dem Anwesen handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Objekt

Ja Nein (weiter bei Nr. 4)

Wenn ja => Erlaubnisantrag an die Untere Denkmalbehörde wurde gestellt am:

Die Genehmigung der Maßnahmen nach Denkmalschutzrecht liegt vor mit Bescheid vom (Datum, Aktenzeichen):

Folgende Auflagen sind aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege mit dem Erlaubnisbescheid verbunden. Diese Auflagen gelten gleichsam für die Förderung der Maßnahmen aus dem kommunalen Fassadenprogramm des Marktes Isen:

4.

Der bauliche Ist-Zustand des Objektes wurde in Bildern dokumentiert:

Ja Nein

5.

Die erforderlichen Angebote der beteiligten Gewerke liegen vor:

Ja Nein

6.

Alle gemäß den Richtlinien erforderlichen Unterlagen der Maßnahme, inkl. Beratungsprotokoll über die Erstberatung durch die Sanierungsberatung, liegen vor

Ja Nein

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Markt Isen jeweils mindestens 2 Fotos des baulichen Ist-Zustandes des Objektes vor und nach Durchführung der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung kostenfrei und zur uneingeschränkten Verwendung zu überlassen. Die Fotos sind dem Verwendungsnachweis in elektronischer Form beizufügen (jpg- oder png-Format, pixelfreie Auflösung muss in DinA4-Größe gegeben sein).

Der Markt Isen verpflichtet sich, die Maßnahmen gemäß dieser Vereinbarung mit 30% der förderfähigen Kosten, max. jedoch 15.000 EUR zu fördern, sofern die Maßnahme zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes beiträgt und den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Erneuerung entspricht; dies wird vom Markt Isen zusammen mit dem Beratungsbüro Plankreis beurteilt. Desweiteren müssen ggf. vorhandene Auflagen der Denkmalbehörden gemäß § 1, Punkt 1-2 erfüllt und die Angebote der betroffenen Gewerke vorgelegt werden.

§ 2 Grundlagen

Dieser Vereinbarung liegen zugrunde:

- Richtlinie des Marktes Isen für das kommunale Förderprogramm in der jew. geltenden Fassung
- *Nur bei denkmalgeschützten Gebäuden:* Erlaubnisantrag der Unteren Denkmalbehörde vom _____
- Sonstiges:

--

§ 3 Durchführung / Maßnahmenbeginn

1. Die in § 1 genannten Maßnahmen dürfen frühestens mit dem Abschluss dieser Vereinbarung begonnen werden.
2. Aufträge für Planungs-, Bau- und Materiallieferungen sollten an die wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu begründen. Die Gemeinde behält sich vor, bei der endgültigen Festsetzung des Förderbetrages vom Preisniveau der Günstigstbieter auszugehen und ggf. die Förderung zu pauschalieren.
3. Die Eigentümer werden vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine Baugenehmigung oder ggf. erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einholen.

§ 4 Kostentragung und Förderung

Die Eigentümer tragen die Kosten der Maßnahmen.

Der Markt Isen beteiligt sich an den Kosten der Baumaßnahmen nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung durch die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von voraussichtlich:

30 Prozent der förderfähigen Kosten, **maximal jedoch 15.000 EUR**

Die Kosten der geplanten Maßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Pos.	St.	Beschreibung	Netto €	Brutto €

Gesamtbetrag:	Netto €	Brutto €

Nicht förderfähig sind:

- Planungskosten und Eigenleistungen der Eigentümer

- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz)
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.

§ 5 Zahlungsweise

Die Fördermittel werden ausgezahlt:

- sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt und geprüft wurden und der Verwendungsnachweis mit Original-Rechnungen vorliegt
- sobald der Zustand des Objektes nach Durchführung der Maßnahme im Bild festgehalten ist (Fotos in veröffentlichungsreifer Form) und die Bilder dem Markt zur Verfügung gestellt wurden
- soweit und sobald Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bankverbindung der Eigentümer für die Auszahlung:

Kontoinhaber:	
IBAN:	
BIC:	

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserungen

1. Die Eigentümer werden den Markt Isen über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten und auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen geben sowie Einsicht in die Unterlagen gewähren. Sie teilen insbesondere auch mit, wenn sie für die Aufwendungen steuerliche Vergünstigungen (z. B. Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz) in Anspruch nehmen können oder wenn Dritte zur Kostenerstattungen verpflichtet sind (z.B. Schadensersatzleistungen).
2. Die Eigentümer haben dem Markt Isen unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsmäßige Durchführung der nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzuzeigen und innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten einen Verwendungsnachweis mit Kostennachweis vorzulegen. Der Markt Isen ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Grundstück und das Gebäude dürfen zu diesem Zweck betreten werden.
3. Stellt der Markt Isen fest, dass die den Eigentümern obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, kann Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangt werden. Kommen die Eigentümer dem Verlangen nicht fristgemäß nach, kann der Markt Isen vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Kündigung

Die Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn die Eigentümer unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung maßgeblichen Unterlagen gemacht haben.

§ 8 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Inhaltes der Vereinbarung. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Partner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgeführt. Je eine Ausfertigung erhalten:

- die Eigentümer
- der Markt Isen.

Isen, _____

Markt Isen

Eigentümer

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin
